



Innenausschuss

22. Sitzung (öffentlich)

15. März 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:55 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokollerstellung: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1 Aktuelle Viertelstunde

5

hier: **Einstellung von Polizeibeamten ab dem Jahr 2008**

Dem Bericht von Ministerialdirigent von Bauer (IM) folgt eine
Aussprache.

2 Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei

9

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3018

Stellungnahmen 14/845, 14/459, 14/850, 14/852 bis 14/856 und 14/859
Ausschussprotokoll 14/355

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/3018 wird mit
den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und
Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

3 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 17

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3641

Der als Tischvorlage unterbreitete Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Der Gesetzentwurf wird in der redaktionell geänderten Fassung und unter Einbeziehung des zuvor angenommenen Änderungsantrages mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

4 Wasser gefährdende Stoffe aus Öls Spuren umweltgerecht und gesetzeskonform beseitigen! -

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3643

Der Ausschuss kommt überein, das im federführenden Ausschuss vorgesehene Gespräch mit Sachverständigen abzuwarten. Dieser Ausschuss wird nachrichtlich an diesem Gespräch beteiligt.

Kein Diskussionsprotokoll.

5 Nein zur Vorratsdatenspeicherung - der Grundrechtsschutz in der Informationsgesellschaft muss gewährleistet bleiben! 20

Antrag der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3849

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/3849 stößt mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Grünen auf Ablehnung.

6 NRW darf eine gesetzliche Bleiberechtsregelung auf Bundesebene nicht länger blockieren 25

Antrag der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/3854

In Verbindung mit:**7 Sachstand in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des IMK-Bleiberechtsbeschlusses 25**

Vorlage 14/977

Der Ausschuss führt zu diesem Themenkomplex eine Aussprache durch.

8 Passivraucherschutzgesetz (PSG NRW) -

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/3673

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum gegenüber dem federführenden Ausschuss abzugeben.

Kein Diskussionsprotokoll.

9 18. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht 2007 der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 28

Vorlage 14/920

Der Ausschuss nimmt einen Bericht der Datenschutzbeauftragten Bettina Sokol entgegen.

10 Korruptionsbekämpfung. 6. Bericht der Landesregierung 31

Vorlage 14/951

Zu diesem Thema findet eine kurze Aussprache statt.

11 Kriminalitätsentwicklung 2006 in Nordrhein-Westfalen -

Vorlage 14/964

Der Ausschuss sieht von einer Beratung dieses Tagesordnungspunktes ab.

Kein Diskussionsprotokoll.

12 Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG über die Arbeitszeitgestaltung in den Mitgliedstaaten 33

Vorlage 14/985

MDgt. von Bauer (IM) beantwortet zu diesem Punkt eine Frage des Abgeordneten Dr. Karsten Rudolph (SPD).

3 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/3641

Vorsitzender Winfried Schittges teilt mit, das Innenministerium habe darauf aufmerksam gemacht, dass im Gesetzentwurf eine redaktionelle Änderung vorzunehmen sei. In Artikel 2 „Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ sollte in § 15 Satz 3 folgende Anpassung berücksichtigt werden:

„In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass...“

In der alten Fassung habe es geheißen: „In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass...“

Die Begründung dafür laute:

„Versehentlich wurde versäumt, den neuen Satz 3, nach Einfügung der zweiten Verordnungsermächtigung im neuen Satz 2, redaktionell anzupassen. Der neue Satz 3 soll aber für Satz 1 und 2 gelten.“

Weiter sei von den Koalitionsfraktionen ein Änderungsantrag als Tischvorlage - s. Anlage - verteilt worden.

Monika Düker (GRÜNE) stellt fest, die Koalitionsfraktionen zeigten sich beratungsresistent. Bereits beim Verfassungsgesetz sei zum Thema Trennungsgebot, was die Grundlage einer Ermächtigung in die neue Anti-Terror-Datei betreffe, erhebliche Kritik in der Anhörung wegen der nicht hinreichenden Bestimmtheit formuliert worden. Im Polizeigesetz werde nun auch noch die Formulierung aus dem Verfassungsschutzgesetz übernommen. Bemerkenswert erscheine, dass selbst der FDP-Fraktion die Benennung der verfassungsrechtlichen Probleme nicht aufgefallen und eine Korrektur nicht vorgenommen worden sei.

Zur neuen Ermächtigung in § 33 Abs. 6 bitte sie um eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten, die bereits beim Verfassungsschutzgesetz Bedenken dagegen angemeldet habe.

Die Grünen lehnten aus den dargelegten Gründen diesen Gesetzentwurf ab.

Bettina Sokol (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) führt aus, sie begrüße die Möglichkeit zur Stellungnahme, weil der Gesetzentwurf als solcher ihrem Haus erst bekannt geworden sei, nachdem dieser bereits als Landtagsdrucksache vorgelegen habe. Deshalb habe sie in diesem Stadium davon abgesehen, gegenüber dem Innenministerium noch eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, und auf die Stellungnahme zum Verfassungsschutzgesetz hingewiesen. Die Vorschrift sei in der Tat mit der im Verfassungsgesetz deckungsgleich. Nach wie vor existierten die dazu in der Anhörung und auch später geäußerten Bedenken.

Diese Bedenken bestünden bezüglich des Trennungsgebotes. Weiter gebe es in der Regelung eine Formulierung, die sich auf bundes- oder landesrechtliche Vorschriften beziehe. Das habe damals insbesondere Prof. Gusy sehr überzeugend mit den Worten kritisiert, hier werde der Anschein erweckt, als ob jedwede Regelung untergesetzlicher Natur möglicherweise ausreichen könnte. Dies dürfe natürlich nicht sein, denn für einen solchen Eingriff in Grundrechte bedürfe es einer gesetzlichen Regelung.

Damals im Verfassungsschutzgesetz sei es noch nicht so deutlich ersichtlich gewesen, aber inzwischen umso schärfer nach dem In-Kraft-Treten dieses Anti-Terror-Datei-Gesetzes aufgetreten, dass nämlich auf irgendwelche Dateien verwiesen werde und nicht konkret, exakt und genau auf die Datei, die angeblich gemeint sei, nämlich diese Anti-Terror-Datei. Das heiße, in dieser Regelung müsste, so sie denn verfassungskonform auch dem Gebot der Normenklarheit entsprechen würde, genau bezeichnet werden, welche Datei gemeint sei. Sie erinnere dazu nur an die schriftliche Stellungnahme von Herrn Prof. Denninger, der diese Bestimmung als eine Art Blankettverweisung bezeichnet habe. Dem könne sie sich nur anschließen.

Dr. Karsten Rudolph (SPD) bittet die regierungstragenden Fraktionen und das Ministerium, zu den Ausführungen von Frau Sokol Stellung zu nehmen und meint, diese seien sachlich begründet. Er nehme an, beim Polizeiorganisationsgesetz II werde wahrscheinlich in drei Jahren gesagt werden, bedauerlicherweise habe man dies nicht vertagt. Bei dieser Regelung könne die Landesregierung froh sein, wenn sie damit bei den Gerichten in Münster oder Karlsruhe halbwegs durchkomme. Die von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderungen könne seine Fraktion unterstützen. Gleichwohl werde der Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt.

StS Karl Peter Brendel (IM) bezieht Stellung, selbstverständlich habe sich das Ministerium mit verschiedenen Fragen schon im Vorhinein beschäftigt und natürlich habe man sich mit den Aussagen in der Anhörung auseinandergesetzt. Das Ministerium vertrete die Auffassung, da es sich um Ableitungen aus dem Bundesrecht handle und eine gesetzliche Grundlage nach § 13 des entsprechenden Bundesgesetzes bestehe, stelle die bloße Verweisungsnorm im Polizeigesetz keine Verletzung des Trennungsgebotes darstelle. Auch durch das Anti-Terror-Datei-Gesetz des Bundes liege keine Verletzung vor, da keine neuen Befugnisse geregelt würden, sondern es um die Ermöglichung eines Datenaustausches gehe. An dieser Auffassung habe sich weder durch die Anhörung noch durch den Beitrag von Frau Sokol etwas geändert.

Dr. Karsten Rudolph (SPD) entgegnet, wenn es sich lediglich um eine Ableitung drehe, bedürfte es überhaupt keines Gesetzes.

MDgt Carl Heinrich von Bauer (IM) legt dar, diese Landesregierung befasse als einzige in der Bundesrepublik das Parlament mit diesem Sachverhalt.

Was das Trennungsgebot angehe, existierten verschiedene Meinungen, wie sich auch in der Anhörung gezeigt habe. In der Anhörung seien durchaus Stimmen laut geworden, die keine unzulässige Vermischung gesehen hätten und das Trennungsgebot als

gewahrt erachteten. Schon bisher gebe es seit vielen Jahren bestehende Gesetze, mit denen durchaus rechtlich einwandfrei Daten zwischen Polizei und Verfassungsschutz ausgetauscht werden könnten.

Dr. Karsten Rudolph (SPD) wirft ein, über ein solches Gesetz werde die Büchse der Pandora für untergesetzliche Regelungen geöffnet.

Monika Düker (GRÜNE) macht geltend, wenn wenigstens das Wort „Gesetze“ hineingeschrieben würde, gebe es nicht diesen Anlass zur Kritik. Die Grünen wollten diese Ermächtigung, weil sie richtig erscheine. Für sie stelle sich die Frage, wieso auf irgendwelche Vorschriften verwiesen werde, über die eine Regelung erfolgen solle. Wegen dieses sensiblen Datenaustausches hätten die Sachverständigen bei der Anhörung gesagt, dieser müsse gesetzlich geregelt werden. Auf ihre Frage, an welche landesrechtlichen Vorschriften gedacht werde, weil doch jetzt erst einmal nur die Anti-Terror-Datei organisiert werden solle, habe sie keine Antwort erhalten.

MDgt Carl Heinrich von Bauer (IM) erinnert daran, schon im Rahmen der ersten Lesung gesagt zu haben, diese Regelung im Gesetzentwurf nehme den Wortlaut von im Lande bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Das Ministerium habe bei der gewählten Fassung angenommen, dass diese bei diesem Punkt ausgesprochen unverdächtig sein dürfte. Bei einem solchen Gesetzesvorhaben habe es durchaus Sinn, mögliche Entwicklungen mit in den Blick zu nehmen.

Im Übrigen habe das Ministerium bewusst dieselbe Formulierung genommen wie im Verfassungsschutzgesetz. Es hätte sich ansonsten sofort die Frage gestellt, was in diesem Fall anders sei als beim Verfassungsschutzgesetz. Es sollten doch diese beiden Dienste an die Anti-Terror-Datei herankommen. Es gebe keinen Grund, in diesen Vorgang Geheimnisse hineinzulesen.

Der als Tischvorlage unterbreitete Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wird mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Der Gesetzentwurf wird in der redaktionell geänderten Fassung und unter Einbeziehung des zuvor angenommenen Änderungsantrages mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

13. März 2007

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP

Änderungsantrag zur Landtagsdrucksache 14/3641

(Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landesbesoldungsgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

"Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag (Telemedienzuständigkeitsgesetz - TMZ-Gesetz)

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) wird der Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die nach § 59 Absatz 2 Staatsvertrag für Rundfunk- und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen."

Begründung:

Die Änderung ist eine Folge der Reform des Medienrechts durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und das Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste. § 59 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag sieht vor, dass das Landesrecht eine zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt.

2. Der bisherige Artikel 3 wird zu Artikel 4.

Datum des Originals: 13.03.2007/Ausgegeben: XX.XX.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Helmut Stahl

Dr. Gerhard Papke

Peter Biesenbach

Ralf Witzel

Theo Kruse

und Fraktion

und Fraktion